



Verfügung vom 4. Juli 2008

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen kantonalen Gestaltungsplan. Die Waldgrenzen sind in diesem Gestaltungsplan und in der Nutzungsplanung einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb der festgesetzten Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Stallikon ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss des Regierungsrates vom 28. Oktober 1997 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines kantonalen Gestaltungsplanes musste im Gebiet Uto Kulm, Üetliberg, die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 19. Mai bis 30. Juni 2008 öffentlich aufgelegt. Es ist keine Einsprache erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Stallikon wird gemäss Waldgrenzenplan 1:1000 vom 4. Juli 2008 festgesetzt.
- II. Das Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kantonalen Gestaltungsplan zu übertragen.

III. Die Gemeinde Stallikon wird eingeladen, die Waldgrenzen in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

IV. Dieser Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt öffentlich bekanntgegeben und darauf hingewiesen, dass innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

V. Mitteilung an:

- Gemeinde Stallikon, Gemeindeverwaltung, Reppischtalstrasse 53, Postfach, 8143 Stallikon (mit Plan)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- 3003 Bern
- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Amt für Raumordnung und Vermessung (mit Plan)
- Forstkreis 1 (mit Plan)
- Förster F. Landolt, Sellenbüren 54, 8143 Stallikon (mit Plan)
- Frick und Partner, Herrn U. Sulger, Feldweg 25, Postfach, 8134 Adliswil

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

3. 7. 2008 Hg